



ADD

Bezirkspersonalrat BBS



Neu!!!

Neu!!!

Neu!!!

BPR BBS jetzt online

www.bpr-bbs.de



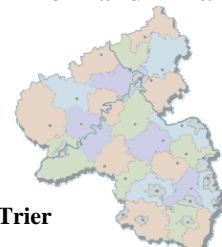
BPR - Informationen

Juni 2014

2013 – 2017

Nr. 2

Rheinland - Pfalz



BEZIRKSPERSONALRAT

der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer
an berufsbildenden Schulen bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier

54290 Trier

Willy-Brandt-Platz 3

☎ 0651 - 9494-439

Fax 0651 - 9494-422

E-Mail: BPR.BBS@add.rlp.de

Web: www.bpr-bbs.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Ende des Schuljahres 2013/2014 möchten wir Sie mit unserer BPR-Info Nr. 2 über aktuelle Entwicklungen und die Ergebnisse unserer Arbeit informieren:

Themen	Seite
1. Personal- und Unterrichtssituation	3
1.1 Unterrichtsversorgung in den Schulaufsichtsbezirken	3
1.2 Einstellungen in den Schuldienst	5
1.2.1 Einstellungen im ersten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014	5
1.2.2 Einstellungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014	6
1.3 Personalplanung zum Schuljahr 2013/2014	6
1.4 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst	7
1.4.1 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.11.2013	7
1.4.2 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2014	8
2. Einstufung in Erfahrungsstufen aufgrund der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18.06.2013	11
3. Veränderte Praxis der ADD bei der Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L	12
4. Beförderungsverfahren von A13 nach A14 zum 18. Mai 2014	13
5. Informationsrecht der Personalvertretung durch Gerichtsbeschluss klar definiert	14
6. Bezirkspersonalrat moniert fehlerhafte Personalstammbblätter	15
7. Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit	16
8. Dürfen Reisekosten im Rahmen von Schulfahrten auf Schüler umgelegt werden?	18
9. Interessantes in Kürze	19
Sowie: Beitrag von Michael Haupt: Aus der Arbeit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten	21
Bürozeiten des BPR / Anschriften der Personalratsmitglieder	22

Die Mitglieder des BPR BBS wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abschluss des Schuljahres 2013/2014, erholsame Sommerferien und einen guten Start ins neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kurt Flöck, stellv. Vorsitzender

1. Personal- und Unterrichtssituation

1.1 Unterrichtsversorgung in den Schulaufsichtsbezirken

Im Schulaufsichtsbezirk **Rheinhessen-Pfalz** lag der **Unterrichtsausfall** zum Stichtag des Gliederungsplans am 25.09.2013 für das Schuljahr 2013/2014 bei durchschnittlich **6,5 %**. Unter Berücksichtigung der Einstellungen zum 01.11.2013 ergibt sich ein Unterrichtsausfall von 5,4 %. Nahezu alle Lehramtsabsolventinnen und –absolventen, die ihre Ausbildung zum 31.10.2013 beendeten, konnten zum 01.11.2013 entweder mit Planstellen oder PES-Verträgen versorgt werden.

Im Vergleich zum Schuljahr 2012/2013 sanken die Schülerzahlen im Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz um 1.185 Schüler/-innen, wobei sich die Anzahl der Klassen deutlich reduzierte. Insgesamt wurden 70 Klassen weniger eingerichtet. Insbesondere im **Berufsschulbereich** gingen die Schülerzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 1.131 Schüler/-innen zurück, wobei 60 Klassen weniger gebildet wurden. Das **Berufsvorbereitungsjahr** zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr hinsichtlich der Schüler- und Klassenzahlen stabil.

Deutliche Schülerrückgänge waren in den **Berufsfachschulen I und II** zu beobachten. Insgesamt sank die Schülerzahl um 240 und die Klassenzahl um 12. Auch im Bereich der **Höheren Berufsfachschule** waren spürbare Rückgänge der Schülerzahlen festzustellen, die dazu führten, dass fünf HBF-Klassen weniger eingerichtet wurden. In der **Berufsoberschule I und II** führten die Rückgänge bei den Schülerzahlen dazu, dass vier Klassen (3 BOS I und 1 BOS II) weniger eingerichtet wurden.

Die Schülerzahlen bzw. Klassen/Kurse in den **Beruflichen Gymnasien** blieben im Vergleich zum Vorjahr konstant. In den **Fachschulen** waren deutliche Zuwächse der Schülerzahlen zu beobachten. Insgesamt wurden im Fachschulbereich im Vergleich zum Vorjahr 363 zusätzliche Schüler/-innen eingeschult und 13 zusätzliche Klassen (in Vollzeit- und Teilzeitform) eingerichtet.

Der **Unterrichtsausfall** im Schulaufsichtsbezirk **Koblenz** lag zum Stichtag des Gliederungsplans am 25.09.2013 bei durchschnittlich **7,2 %**. Durch die Einstellungen zum 01.11.2013 konnte der Ausfall auf 6,1 % gesenkt werden. Allen Lehramtsabsolventen des Studienseminars Neuwied, die ihre Ausbildung zum 31.10.2013 beendeten, konnte für den Einstellungstermin 01.11.2013 eine volle Stelle angeboten werden.

Im Schulaufsichtsbezirk Koblenz reduzierten sich die Schülerzahlen im **Berufsschulbereich** in den letzten drei Jahren um 2.500 Schüler/-innen. Diese Tendenz wird sich vermutlich im Schuljahr 2014/2015 fortsetzen, so dass davon auszugehen ist, dass weitere 800 Schüler/-innen verloren gehen. So haben sich die Schülerzahlen in den Ausbildungsberufen Bäcker und Fleischer in den letzten sieben Jahren halbiert. Vor diesem Hintergrund werden sich in einigen Berufsschulbereichen Probleme hinsichtlich der Klassengröße in den Fachklassen ergeben. Die Anzahl der Klassen wird sich durch den Schülerrückgang nur unwesentlich reduzieren, vielmehr wird die Klassenfrequenz spürbar abnehmen.

Im Vollzeitbereich wird zum Schuljahr 2014/2015 mit einer Zunahme der Schülerzahlen um ca. 300 Schüler/-innen gerechnet, wobei insbesondere Zunahmen in den Klassen der **Höheren Berufsfachschule Sozialassistenz** sowie den **Fachschulen für Altenpflege und Sozialwesen** erwartet werden. Einbrüche bei den Schülerzahlen werden in der BOS I, der BOS II und der BF I erwartet. Im BVJ-Bereich gestaltet sich die Entwicklung der Schülerzahlen konstant.

Im **Schulaufsichtsbezirk Trier** lag der **Unterrichtsausfall** zum Stichtag des Gliederungsplans am 25.09.2013 bei **6,5 %**. Die Einstellungen zum 01.11.2013 führten zu einem Rückgang des Unterrichtsausfalls auf 5,5 %.

Der Trend der letzten Jahre setzt sich fort. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Schülerzahlen in der Summe um 555 Schüler/-innen, wobei sich die Anzahl der Klassen um 20 reduzierte (Bildungsgänge mit wachsenden und schrumpfenden Schülerzahlen wurden hierbei bereits verrechnet). Die Ursachen dieser Entwicklung liegen überwiegend im **Berufsschulbereich** und im **Bereich der Höheren Berufsfachschule**. Im Berufsschulbereich gingen ca. 530 Schüler/-innen verloren, wobei sich die Anzahl der Klassen um 11 reduzierte. Deutliche Schülerrückgänge konnten wiederum im Bereich der **Höheren Berufsfachschule** festgestellt werden. Hier ging die Anzahl der Schüler/-innen um ca. 100 zurück, die Klassenzahl reduzierte sich um acht Klassen. Rückgänge bei den Klassenzahlen mussten auch bei der BOS I festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr wurden zwei Klassen weniger eingerichtet.

Die Schülerzahlen und Klassenzahlen im **BVJ-Bereich** sind hingegen leicht gestiegen. Auch die **Berufsfachschule I** erfreute sich im Schulaufsichtsbezirk Trier einer höheren Beliebtheit. Hier konnten drei Klassen mehr als im Vorjahr gebildet werden.

Die **Fachschulen** entwickelten sich hinsichtlich der Klassenbildung und Schülerzahlen im Vergleich zum Vorjahr uneinheitlich. Die **Fachschulen Altenpflege** und **Sozialwesen** verzeichneten wachsende Schülerzahlen und Klassenzahlen. Es wurden drei weitere Klassen eingerichtet. In der Fachschule Technik waren die Schülerzahlen und Klassenzahlen leicht rückläufig. Die Fachschule Wirtschaft verzeichnete leicht steigende Schülerzahlen bei gleicher Anzahl der Klassen. Die **Beruflichen Gymnasien** entwickelten sich relativ konstant.

Aufgrund der Anmeldezahlen (Stand: März 2014) im Schulaufsichtsbezirk Trier wird deutlich, dass im Schuljahr **2014/2015** im Bereich der **Berufsfachschule I** mit leicht steigenden Klassen- und Schülerzahlen zu rechnen ist.

Im **Berufsschulbereich** sind für das Schuljahr **2014/2015** bisher leichte Rückgänge bei den Schülerzahlen festzustellen. Aufgrund der Anmeldezahlen wurden im Vergleich zur Vergangenheit 1,3 % weniger Auszubildende angemeldet. Insbesondere die Ausbildungsberufe im Gastronomiebereich sind hiervon betroffen.

Die Klassenzahlen in der **Berufsfachschule II** sind konstant. Im Bereich der **Höheren Berufsfachschule** sind die Anmeldezahlen um 3 % rückläufig. Insbesondere die HBF in der Fachrichtung Fremdsprachen verzeichnet deutliche Rückgänge bei den Anmeldezahlen. Die Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten ist nach wie vor gefragt.

In der **Berufsoberschule I** ist im Vergleich zur Vergangenheit ein deutlicher Rückgang der Anmeldezahlen zu beobachten.

Da sich Schüler/-innen in der Regel bei mehreren Schulen anmelden, sich aber nicht abmelden, wenn sie sich für eine Schule entschieden haben, ist eine valide Aussage hinsichtlich der Klassenbildung aufgrund der Anmeldezahl im Frühjahr 2014 kaum möglich.

1.2 Einstellungen in den Schuldienst

1.2.1 Einstellungen im ersten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014

Im Zeitraum 1. August 2013 bis 31. Januar 2014 wurden im höheren Dienst **116 Lehrkräfte** in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen eingestellt; davon 110 im Beamtenverhältnis und sechs als Beschäftigte im Tarifvertrag TV-L. Aufgrund des vergleichsweise höheren Unterrichtsausfalls wurden dem Schulaufsichtsbezirk Koblenz im Verhältnis zu den Schulaufsichtsbezirken Neustadt und Trier mehr Stellen zugewiesen.

In nachfolgender Übersicht wird die Verteilung der insgesamt im ersten Schulhalbjahr 2013/2014 eingestellten Kolleginnen und Kollegen auf die Schulaufsichtsbezirke dargestellt:

Schulaufsichtsbezirk	Einstellungen insgesamt	davon im Beamtenverhältnis	davon im Beschäftigtenverhältnis
Neustadt	34 (Stellenanteile: 33,25)	33 (Stellenanteile: 32,25)	1 (Stellenanteile: 1,00)
Koblenz	60 (Stellenanteile: 56,54)	58 (Stellenanteile: 54,79)	2 (Stellenanteile: 1,75)
Trier	22 (Stellenanteile: 19,83)	19 (Stellenanteile: 16,83)	3 (Stellenanteile: 3,00)
Σ	116 (Stellenanteile: 109,62)	110 (Stellenanteile: 103,87)	6 (Stellenanteile: 5,75)
Stellenanteil = Anteil in vollen Planstellen			

Ein Blick auf die Erstfächer der neu eingestellten Lehrkräfte im höheren Dienst zeigt, dass im **kaufmännischen Bereich** 23mal erfolgreich eingestellt werden konnte, davon fünf Kolleginnen und Kollegen mit der Fächerkombination BWL/Deutsch und jeweils drei Bewerber/-innen mit den Zweitfächern Sozialkunde, Sport und katholische Religion. Im **gewerblich-technischen Bereich** konnte laut nachfolgender Übersicht 29mal erfolgreich eingestellt werden:

Erstfach	Anzahl
Metalltechnik	9
Nahrungstechnologie	4
Körperpflege	3
Elektrotechnik	3
Gestaltungstechnik	3
Bautechnik	2
Hauswirtschaft	2
Drucktechnik	1
Holztechnik	1
Keramik	1

Drei Kolleginnen und Kollegen mit dem Erstfach **Gesundheit** sowie 40 Kolleginnen und Kollegen, die **allgemeinbildende Fächer** unterrichten, wurden eingestellt, um den derzeit hohen Bedarf an berufsbildenden Schulen zu decken, davon 15 mit dem Erstfach Deutsch, 11 mit dem Erstfach Englisch und vier mit dem Erstfach Französisch. Mit dem Erstfach Mathematik und katholische Religion konnten jeweils zwei Kolleginnen/Kollegen eingestellt werden.

Mit dem Erstfach **Pädagogik** wurden 18 Kolleginnen und Kollegen in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, davon 11 mit dem Zweitfach Psychologie. Weiterhin wurden drei Kolleginnen/Kollegen mit dem Erstfach **Sozialpädagogik** übernommen.

1.2.2 Einstellungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2013/2014

Im Zeitraum **1. Februar bis 31. Juli 2014** wurden im höheren Dienst **37 Lehrkräfte** in den Schuldienst an berufsbildenden Schulen eingestellt; davon 36 im Beamtenverhältnis und eine Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis. Die Verteilung der neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen auf die Schulaufsichtsbezirke ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Schulaufsichtsbezirk	Einstellungen insgesamt	davon im Beamtenverhältnis	davon im Beschäftigtenverhältnis
Neustadt	13 (Stellenanteile: 12,00)	13 (Stellenanteile: 12,00)	0 (Stellenanteile: 0,00)
Koblenz	11 (Stellenanteile: 10,70)	11 (Stellenanteile: 10,70)	0 (Stellenanteile: 0,00)
Trier	13 (Stellenanteile: 10,90)	12 (Stellenanteile: 9,90)	1 (Stellenanteile: 1,00)
Σ	37 (Stellenanteile: 33,60)	36 (Stellenanteile: 32,60)	1 (Stellenanteile: 1,00)
Stellenanteil = Anteil in vollen Planstellen			

Mit Blick auf die Erstfächer wurden von den neu eingestellten Lehrkräften 10 Kolleginnen/Kollegen im **gewerblich-technischen Bereich** im höheren Dienst eingestellt (insbesondere Metalltechnik: 7). Im **kaufmännischen Bereich** wurde 6mal erfolgreich eingestellt. Fünf Kolleginnen und Kollegen mit dem Erstfach **Pädagogik**, eine Kolleginnen mit **Sozialpädagogik** sowie 15 Kolleginnen und Kollegen, mit **allgemeinbildendem** Erstfach (insbesondere Deutsch: 3, Mathematik: 3, Chemie: 2) erhielten eine Stelle.

In den gehobenen Dienst konnten fünf Fachlehrer/-innen mit jeweils voller Stelle ins Beamtenverhältnis übernommen werden. Davon wurden vier Fachlehrer/-innen im Schulaufsichtsbezirk Koblenz und ein Fachlehrer im Bezirk Trier eingestellt. Lehrkräfte für Fachpraxis wurden nicht eingestellt.

1.3 Personalsituation und Personalplanung zum Schuljahr 2014/2015

Im Zuge der Reform der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, die ab 01.05.2013 in Kraft trat, ergibt sich für den Einstellungstermin 01.11.2014 die Besonderheit, dass an den Studienseminaren jeweils zwei Ausbildungsgruppen (Ausbildungsgruppen des VD18 sowie aus der zweijährigen Ausbildung) ihren Vorbereitungsdienst abschließen werden. Vor dem Hintergrund der Stellensituation ist damit zu rechnen, dass die Lehramtsabsolventinnen und –absolventen nicht in vollem Umfang eingestellt werden können.

Im Schulaufsichtsbezirk Trier werden im Jahr 2014 insgesamt 46 Referendarinnen und Referendare (16 Referendare zum Mai 2014; 30 Referendare zum November 2014) ihren Vorbereitungsdienst beenden. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Stellen werden nach Auskunft des Fachreferats nicht alle Referendarinnen und Referendare ein Einstellungsangebot erhalten. Bei der Einstellung für eine Schule werden die Kriterien Unterrichtsversorgung der Schulen, Mangelfächer, anstehende Pensionierungen/Freistellungsphasen der Altersteilzeit im Schuljahr 2014/2015 sowie die aktuell vorliegenden Versetzungsanträge berücksichtigt werden.

1.4 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst

1.4.1 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.11.2013

Für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst lagen **182** Bewerbungen vor, von denen **115** zugelassen wurden (**107** mit Lehramtsausbildung, **8** Quereinsteiger/-innen). Von den **115** zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nahmen **35** (34 Bewerber/-innen mit Lehramtsausbildung, ein Quereinsteiger) die ihnen angebotenen Ausbildungsstellen aus unterschiedlichen Gründen nicht an. Teilweise wurden Angebote aus anderen Bundesländern bevorzugt oder das Studium konnte nicht fristgerecht beendet werden, so dass die Bewerbung auf einen späteren Einstellungstermin verschoben wurde. Andere Bewerber/-innen haben ihre Bewerbung aus privaten Gründen verschoben.

Zum 1. November 2013 stellte das Land Rheinland-Pfalz insgesamt **80** Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein. Im Einstellungsvolumen enthalten sind **7** Quereinsteiger/-innen, also Hochschulabsolventen ohne Lehramtsstudium. Deren Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nur im Bedarfsfall und nach vorherigem Kolloquium, in dem die Eignung für den Vorbereitungsdienst festgestellt wird. Der BPR BBS begleitete im Rahmen seines Wächteramtes alle Einstellungsgespräche zur Zulassung der Quereinsteiger/-innen.

Die Zuweisung der Lehramtsanwärter/-innen auf die Schulaufsichtsbezirke zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zuweisung von Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtern zum 1. November 2013				
Schulaufsichtsbezirk	Studien-seminar	Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtern		
		Gesamtzahl	davon Absolventinnen/Absolventen mit Lehramtsstudium	davon Quereinsteiger/-innen
Koblenz	Neuwied	26	23	3
Neustadt	Kaiserlautern	11	11	0
	Speyer	13	12	1
	Mainz	16	16	0
Trier	Trier	14	11	3
Summe		80	73	7

Nachfolgende Übersicht stellt die Fächerkombinationen und deren Häufigkeit dar:

Fächerkombinationen der Lehramtsanwärter/-innen zum 01.11.2013															
Erstfach	Zweitfach														Gesamt
	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Ethik	Französisch	Informatik	Kath. Religion	Mathematik	Physik	Sozialkunde	Spanisch	Sport	VWL	
Bautechnik	1				1						2		1		5
Bildende Kunst		1			1										2
Biologie											1				1
Chemie													1		1
Deutsch	1			3				3			2		1		10
Elektrotechnik							1		2						3
Englisch			2		1	1			1			2	3		10
Erdkunde													2		2
Ernährung		1													1
Evangel. Religion						1									1
Holztechnik								1			1		3		5
Informatik			1						1						2
Körperpflege								1							1
Mathematik							2			1		1			4
Metalltechnik	1									1	1				3
Rechtslehre											1				1
Sozialkunde				1									2		3
Sozialpädagogik	1			1											2
Sport				1							1				2
Wirtschaft			5	6	1		2				5		1	1	21
Gesamt	4	2	8	12	4	2	5	5	4	2	14	3	14	1	80

1.4.2 Einstellungen in den Vorbereitungsdienst zum 01.05.2014

Zum Einstellungstermin 01.05.2014 lagen für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst **142** Bewerbungen vor, von denen **88** zugelassen wurden (**80** mit Lehramtsausbildung, **8** Quereinsteiger/-innen). Von den 88 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern verzichteten **14** (**11** Bewerber/-innen mit Lehramtsausbildung, **3** Quereinsteiger/-innen) auf die ihnen angebotenen Ausbildungsstellen aus unterschiedlichen Gründen. In den meisten Fällen lagen die Abschlusszeugnisse der Hochschulen nicht rechtzeitig vor oder es wurden Stellenangebote in benachbarten Bundesländern angenommen.

Zum 01.05.2014 stellte das Land Rheinland-Pfalz insgesamt **74** Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein. Im Einstellungsvolumen enthalten sind **5** Quereinsteiger/-innen.

Darüber hinaus wurden im Schulaufsichtsbezirk Koblenz jeweils eine Seiteneinsteigerin (Fächerkombination: Biologie/Chemie) für die BBS Wirtschaft Koblenz und die BBS Wirtschaft Neuwied eingestellt.

Schon zum Einstellungstermin 01.11.2013 war festzustellen, dass der Anteil der Bewerber/-innen mit der ersten Staatsprüfung für Gymnasien oder Sekundarstufe 2 steigt. Die Ursache für diese Entwicklung begründet sich insbesondere mit den begrenzten Zugangsmöglichkeiten zum Vorbereitungsdienst im Gymnasialbereich.

Von den **74** Referendarinnen und Referendaren, die zum 01.05.2014 eingestellt wurden, haben lediglich **28** Lehramtsanwärter/-innen einen Studienabschluss für den BBS-Bereich. Die anderen **46** Lehramtsanwärter/-innen haben die erste Staatsprüfung für Gymnasien oder den Sekundarbereich 2 abgelegt, zum Teil mit Fächern, für die im BBS-Bereich ein begrenzter Bedarf besteht oder mit Fächern, in denen sich die Einstellungs-chancen verschlechtert haben. Zum Einstellungstermin 01.05.2014 konnten die Bewerber/-innen mit dem Fach Erdkunde noch in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. Allerdings sind damit die Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren im BBS-Bereich in diesem Fach zunächst erschöpft. Deshalb werden zum nächsten Einstellungs-termin 01.11.2014 keine Ausbildungsmöglichkeiten im Fach Erdkunde angeboten. Auch der Bedarf im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen hat sich mittlerweile in der Art reduziert, dass diese Fachrichtungen für den Quereinstieg ausgeschlossen sind. Unter Bedarfsgesichtspunkten ist zu befürchten, dass die Vielzahl der Referendarinnen und Referendare mit Gymnasialabschluss, die an den Studienseminaren im BBS-Bereich in Ausbildung genommen wurden, nicht in eine Planstelle im BBS-Bereich übernommen werden können.

Die Zuweisung der Lehramtsanwärter/-innen auf die Schulaufsichtsbezirke zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zuweisung von Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern zum 1. Mai 2014				
Schulauf- sichtsbezirk	Studien- seminar	Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern		
		Gesamt- zahl	davon Absolventin- nen/Absolventen mit Lehramtsstudium	davon Ouerein- steiger/-innen
Koblenz	Neuwied	20	17	3
Neustadt	Kaiserlautern	11	10	1
	Speyer	14	13	1
	Mainz	10	10	0
Trier	Trier	19	19	0
Summe		74	69	5

Nachfolgende Übersicht stellt die Fächerkombinationen und deren Häufigkeit dar:

Fächerkombinationen der Lehramtsanwärter/-innen zum 01.05.2014																		
Erstfach	Zweitfach																Gesamt	
	Bildende Kunst	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ethik	Ev. Religion	Französisch	Informatik	Kath. Religion	Mathematik	Pädagogik	Physik	Psychologie	Sozialkunde	Spanisch		Sport
Bautechnik							1											1
Chemie													1					1
Deutsch	1			3	2		1			2	1				4	2		16
Drucktechnik																	1	1
Elektrotechnik									1									1
Englisch			2			1				1	2					1		7
Erdkunde				1							1							2
Ethik			1															1
Französisch				1														1
Holztechnik		1															1	2
Katholische Religion											1							1
Mathematik		1		2	1				2				1				1	8
Metalltechnik															1		1	2
Pflege															1			1
Pädagogik														3				3
Sozialkunde				1													3	4
Sozialpädagogik														1				1
Sport			1	2														5
Wirtschaft			1	1				2	2	1	1	1			2		5	16
Gesamt	1	2	5	11	3	1	2	2	5	4	6	1	2	4	10	3	12	74

Zur **Einstellung für den Quereinstieg zum 1. November 2014** finden folgende Fachrichtungen **besondere Berücksichtigung**: Metalltechnik, Gesundheit (**nicht Tiermedizin**), Pflege, Sozialpädagogik (**nicht in Kombination mit Soziologie**), Informatik (mit Schwerpunkt technische Informatik), Mathematik, Physik.

Dagegen werden folgende Erstfächer vom Quereinstieg **komplett ausgeschlossen**: Bautechnik (Diplom/Master), Architektur (Diplom/Master), Holztechnik (Diplom/Master), Wirtschaft (Diplom/Master), Sozial-/Kulturwissenschaften (Diplom/Master) – **außer Psychologie (Diplom/Master)**, Agrar-/Forstwissenschaften (Diplom/Master), Biologie (Diplom/Master), Volkswirtschaft (Diplom/Master), Umweltwissenschaften (Diplom/Master), Pharmazie (Staatsexamen), Geographie (Diplom/Master), Deutsch (Diplom/Master), Fremdsprachen (Diplom/Master).

Wichtig für Quereinsteiger/-innen!

- Bei einer freiwilligen Verschiebung der Bewerbung auf einen späteren Einstellungstermin sollten **Quereinsteiger/-innen** bedenken, dass ihre jeweilige Fächerkombination zu diesem Termin ggf. ausgeschlossen ist.
- Im Falle einer im Kolloquium bzw. Einstellungsgespräch festgestellten Nichteignung („zur Zeit nicht geeignet“) und bei Erfüllung etwaiger damit verbundener Auflagen (z.B. Durchführung eines Schulpraktikums) ist trotz der Erfüllung dieser Auflagen **eine Zulassung** zu einem Kolloquium für einen späteren Einstellungstermin **nicht** garantiert.

2. Einstufung in Erfahrungsstufen aufgrund der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18.06.2013

Die Neuregelung bei der Bemessung des Grundgehaltes in der Beamtenbesoldung zum 01.07.2013 führt bei neu einzustellenden Lehrkräften, insbesondere im Bereich der berufsbildenden Schule zu finanziellen Verschlechterungen im Vergleich zur bisherigen Einstufung auf Basis des Besoldungsdienstalters. Lehrkräfte, die im Bereich der berufsbildenden Schule eingestellt werden, sind aufgrund ihrer Ausbildungszeiten (Berufs- und Hochschulausbildung) sowie Zeiten beruflicher Tätigkeiten in der Regel deutlich älter als neu einzustellende Lehrkräfte anderer Schularten. Die Änderung bei der Bemessung des Grundgehalts trifft die neu einzustellenden Lehrkräfte im BBS-Bereich in besonderem Maße, da die Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf Erfahrungsstufen die Alterskomponente weitgehend unberücksichtigt lässt, obwohl in diesen Zeiten berufliche Erfahrungen erworben wurden, die unter fachlichen Aspekten für die Verwendung als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen förderlich sein können. Eine Anerkennung dieser Zeiten erfolgt aber nur sehr restriktiv.

In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum Ausbildungszeiten, insbesondere wenn sie im Beamtenverhältnis absolviert wurden, bei der Festlegung der Erfahrungsstufen unberücksichtigt bleiben. Bei Einstellungen im Bereich des TV-L werden förderliche berufliche Erfahrungen und Zeiten des Vorbereitungsdienstes bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt. In Analogie zur Praxis im Bereich des TV-L sollte auch bei der Festlegung der Erfahrungsstufen für Beamtinnen und Beamte verfahren werden.

Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen des Ländertauschverfahrens an eine BBS in Rheinland-Pfalz versetzt werden, erleiden in der Regel finanzielle Einbußen, da sie im Rahmen der Festlegung der Erfahrungsstufe wie Kolleginnen / Kollegen gehandelt werden, die neu in den Schuldienst eingestellt werden.

In einem Schreiben an das Personalreferat der ADD hat der Bezirkspersonalrat Berufsbildende Schulen die mit der Festlegung der Erfahrungsstufen verbundenen Probleme thematisiert und diesbezügliche Optimierungsvorschläge unterbreitet.

Berufliche Erfahrungen, soweit sie für die Verwendung im Beamtenverhältnis förderlich sind, sollen in vollem Umfang berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob sie Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder ob die berufliche Tätigkeit einen pädagogischen Bezug hat. Darüber hinaus sollten Vertretungsverträge als Lehrkraft auch dann als förderliche Zeiten anerkannt werden, wenn sie vor der Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgeleistet wurden.

Um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu gewährleisten, wäre es aus BPR-Sicht wünschenswert, wenn die Anerkennung förderlicher Zeiten aufgrund eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs mit vergleichbaren Kriterien erfolgt.

Bei Kolleginnen und Kollegen, die im Ländertauschverfahren nach Rheinland-Pfalz versetzt werden, sollten nach Ansicht des BPR BBS die im bisherigen Dienstverhältnis erreichten Dienstalters- bzw. Erfahrungsstufe im Sinne einer Besitzstandswahrung übergeleitet werden.

3. Veränderte Praxis der ADD im Rahmen der Stufenfestsetzung nach § 16 TV-L

Bei der Frage der Anerkennung förderlicher Zeiten darf laut Weisung des Finanzministeriums und des MBWWK gegenüber der bisherigen Praxis künftig nicht mehr von einem generell vorliegenden Personalbedarf ausgegangen werden. Der Personalbedarf ist in jedem Einzelfall durch die Schulaufsicht festzustellen, soweit Beschäftigungsverträge durch die ADD ausgestellt werden. Dies dürfte zwangsläufig zur Folge haben, dass die Einstufung von Bewerberinnen und Bewerbern, die im Beschäftigtenverhältnis eingestellt werden, gegenüber der bisherigen Verfahrensweise vielfach niedriger ausfallen wird, wodurch sich die Differenz zur vergleichbaren Besoldung im Beamtenverhältnis nochmals deutlich verschlechtern dürfte. Somit wird es im Bereich der berufsbildenden Schulen unweigerlich schwerer werden, benötigte Lehrkräfte zu rekrutieren, die häufig aufgrund ihres beruflichen Werdegangs älter als 45 Jahre sind und somit nicht mehr verbeamtet werden können.

Die Berücksichtigung des Vorbereitungsdienstes bei der Stufenfestsetzung ist lediglich in Verbindung mit Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, nicht jedoch in Addition mit förderlichen Zeiten möglich. Liegen keine anrechenbaren Zeiten einschlägiger Berufserfahrung vor, so kann das Referendariat nicht bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden; es kann lediglich eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in Entgeltstufe 1 um 6 Monate erfolgen.

Weiterhin ist auch die bisherige Praxis der vorläufigen Stufenfestlegung im Rahmen von Einstellungen nicht mehr möglich. In der Praxis hat dies zur Folge, dass mit dem Einstellungsauftrag des Fachreferats bereits die Aussage des jeweiligen Fachreferenten vorliegen muss, ob förderliche Zeiten zu gewähren sind. Von der gegenwärtigen oft mehrmonatigen Bearbeitungszeit bei der endgültigen Stufenfestsetzung ausgehend, sehen wir die immense Gefahr dass beabsichtigte Einstellungen im Beschäftigungsverhältnis, unbefristet wie befristet, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, sondern erst deutlich später erfolgen können.

Im Rahmen des Abschlusses von PES-Verträgen durch die Schulen haben laut den „ergänzenden Hinweisen“ Schulleitungen bereits mit Zusendung der Einstellungsunterlagen an das Referat 31 mitzuteilen, ob förderliche Zeiten vorliegen. Eine nachträgliche Anerkennung förderlicher Zeiten nach Abschluss des Beschäftigungsvertrages ist auch hier nicht mehr möglich, was in der Folge bedeuten dürfte, dass eine zeitnahe Vertretung von temporärem Unterrichtsausfall, was dem Sinn von PES entspricht, zumindest infrage gestellt ist.

Die mit der veränderten Einstufungspraxis einhergehenden Problemlagen wurden der Schulabteilung der ADD vorgetragen. Aufgrund der veränderten Einstufungspraxis sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewinnung dringend benötigter Lehrkräfte zu erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Einstufungen im Rahmen des TV-L in anderen Bundesländern großzügiger als in Rheinland-Pfalz gehandhabt bzw. im benachbarten Hessen noch auf der Grundlage des BAT vollzogen werden. Eine bisher insgesamt funktionierende Einstellungspraxis im Beschäftigungsverhältnis, sowohl bei unbefristeten als auch befristeten Beschäftigungsverhältnissen wird auf Weisung des Finanzministeriums und des MBWWK infrage stellt.

4. Beförderungsverfahren von A13 nach A14 zum 18. Mai 2014

Die Modalitäten für die Verteilung der Beförderungsmöglichkeiten auf den Sektor 1, den Sektor 2 und auf die sogenannte Poolliste sind im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben. Im Beförderungsverfahren von A13 nach A14 zum 18. Mai 2014 standen für die berufsbildenden Schulen landesweit insgesamt **108** Beförderungsstellen zur Verfügung (2013: 110 Stellen, 2012: 109 Stellen, 2011: 112 Stellen, 2010: 111 Stellen, 2009: 104 Stellen).

Nach Abzug von **3** Beförderungsmöglichkeiten zur **Bildung eines Pools** (für nicht an der Schule präsente Lehrkräfte) verblieben 105 Beförderungsmöglichkeiten für den Sektor 1 und Sektor 2. Im **Sektor 1** wurden den Schulen **80 % (84 Stellen)** direkt zugewiesen, **20 % (21 Stellen)** wurden landesweit durch die ADD im **Sektor 2** vergeben.

Die ungleiche Verteilung der Beförderungsstellen im Sektor 2 unter den Aufsichtsbezirken war für den Bezirkspersonalrat Berufsbildende Schule in den Beförderungsterminen der letzten Jahre immer wieder Anlass, die Problematik der Ungleichverteilung zu monieren und die Anwendung eines landeseinheitlichen Bewertungsmaßstabes einzufordern.

Im Beförderungsverfahren zum 18.05.2014 ergab sich wiederum die Situation, dass in zwei Schulaufsichtsbezirken an drei berufsbildenden Schulen unverhältnismäßig viele Beförderungsstellen in Anspruch genommen wurden.

Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller berufsbildenden Schulen musste der BPR bedauerlicherweise in einigen Fällen Widerspruch gegen die vorgesehenen Beförderungen zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat im Sektor 2 einlegen. Der Widerspruch des BPR erfolgte aus nachfolgend aufgeführten Gründen:

Zum Beförderungstermin 18. Mai stehen landesweit jährlich für den Sektor 2 zwischen 21 und 23 Beförderungsmöglichkeiten für den Bereich der insgesamt 64 berufsbildenden Schulen zur Verfügung.

Durchschnittlich würden einer berufsbildenden Schule demnach jährlich durchschnittlich 0,34 Beförderungsstellen im Sektor 2 zur Verfügung stehen, wobei hierbei die Anzahl der Lehrkräfte je Schule unberücksichtigt ist. In den beanstandeten drei Schulen wurden jedoch in den letzten sechs Jahren jährlich durchschnittlich bis zu 1,3 Stellen in Anspruch genommen. Deshalb musste der Bezirkspersonalrat in das Beförderungsverfahren eingreifen.

Aus Sicht des BPR BBS ist offensichtlich der anzuwendende landeseinheitliche Maßstab für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen ungleich angewendet worden. Dem Widerspruch des BPR BBS liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2000 (AZ: 2 C 7/99) zur Klage eines rheinland-pfälzischen Polizeihauptmeisters über die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Beurteilung zugrunde, in dem es heißt: *„Das Gebot der Einheitlichkeit des Beurteilungsmaßstabs bezieht sich auf sämtliche Beamten des Dienstherrn, für welche die Beurteilungsbestimmungen der obersten Dienstbehörde gelten, und nicht nur auf Beurteilungen, die von demselben Beurteiler erstellt oder im Geschäftsbereich derselben nachgeordneten Behörde abgegeben werden.“*

Der BPR BBS geht davon aus, dass bei einer korrekten Anwendung des landeseinheitlichen Maßstabes zur Erstellung von dienstlichen Beurteilungen ein Ergebnis zutage treten wird, welches zu einer aus unserer Sicht gerechteren Verteilung der Beförderungsmöglichkeiten im Sektor 2 führen wird.

An zwei der drei beanstandeten Schulen fanden zwischenzeitlich nach einem zwischen den Fachreferaten vereinbarten Verfahren Nachüberprüfungen statt, um zu prüfen, welche dienstlichen Beurteilungen aufgehoben werden müssen bzw. bestehen bleiben können. Von sieben überprüften Beurteilungen mussten vier dienstliche Beurteilungen durch die ADD aufgehoben werden.

5. Informationsrecht der Personalvertretung durch Gerichtsbeschluss klar definiert

Das Informationsrecht der Personalvertretung ist in § 69 LPersVG „Allgemeine Aufgaben und Informationsrecht der Personalvertretung geregelt. In § 69 Abs. 2 wird hierzu angeführt:

„Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Personalvertretung rechtzeitig, fortlaufend, umfassend und anhand der Unterlagen von der Dienststellenleitung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat sich auf sämtliche Auswirkungen der von der Dienststelle erwogenen Maßnahme auf die Beschäftigten zu erstrecken, insbesondere auf die Folgen für Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen. ...“.

In einem Beschlussverfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz beantragte der Bezirkspersonalrat Grundschulen, dass die ADD in Trier eine Namensliste über die tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräfte zur Verfügung stellt, die an Streikveranstaltungen am 4. März 2013 teilgenommen haben. Nach Auffassung der ADD sprechen datenschutzrechtliche Vorschriften gegen eine Herausgabe der Namensliste. Weiterhin wurde von Seiten der ADD argumentiert, dass ein Informationsrecht des Personalrats nur zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und der Ausübung seiner Beteiligungsrechte gegeben sei. In der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit seien aber keine Beteiligungsrechte des Personalrats im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Maßnahmen gegeben.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2013 verpflichtete die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier dem BPR Grundschulen eine vollständige Namensliste derjenigen Tarifbeschäftigten und Beamten zur Verfügung zu stellen, die der ADD als Teilnehmer/-innen an der Streikveranstaltung am 4. März 2013 gemeldet worden waren.

Das Verwaltungsgericht begründete die Entscheidung damit, dass die **Informationsgewährung** aufgrund des allgemeinen Informationsrechts der Personalvertretung gemäß § 69 Abs. 2 LPersVG zwar aufgabenbezogen, aber **unabhängig von einem besonderen Anlass / einem konkreten Mitbestimmungsverfahren** zu erfolgen hat, damit der **Personalrat** gemäß seiner allgemeinen Aufgaben nach §§ 68 und 69 LPersVG zum Schutze der kollektiven Interessen der Beschäftigten **in die Lage versetzt wird, Rechtsverstößen und Unbilligkeiten bereits im Vorfeld von Maßnahmen der Dienststellenleitung effektiv entgegenwirken zu können.**

Im konkreten Fall wird die Personalvertretung durch den Besitz der Namensliste in die Lage versetzt, im Interesse der betroffenen Beschäftigten, die Einhaltung von Rechtsvorschriften auch im Sinne eines gleichmäßigen Vorgehens durch die Dienststelle frühzeitig einzufordern.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts werden die datenschutzrechtlichen Bedenken der ADD dadurch entkräftet, dass die Personalratsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Schweigepflicht und den Regeln des Datenschutzes unterliegen.

6. Bezirkspersonalrat moniert fehlerhafte Personalstammbblätter

Im Dezember 2013 wurden den Lehrkräften in Rheinland-Pfalz Ausdrücke ihres Personalstammblasses zugesandt, um die Kolleginnen und Kollegen über die in der Dienststelle gespeicherten Personaldaten gemäß § 4, Nr. 5, Abs. 1 der Dienstvereinbarung zu IPEMA zu informieren. Wie sich herausstellte, war ein großer Teil dieser Datensatzausdrücke fehlerhaft. Unter Hinweis auf sein Wächteramt hat der Bezirkspersonalrat die Dienststelle gebeten, zu den im Folgenden angeführten Aspekten Stellung zu nehmen und die erforderlichen Nachbesserungen zu veranlassen:

- Die verschickten Datenblätter müssten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Daten und um eine Vollständigkeitsprüfung vornehmen zu können auch die Felder ausweisen, die keine Daten enthalten, da ansonsten die Kolleginnen und Kollegen nicht erkennen können, ob alle wesentlichen Daten erfasst wurden.
- Die in IPEMA gespeicherten Daten müssen korrekt sein und mit anderen Datensammlungen wie beispielsweise der Personalakte übereinstimmen.
- Der Hinweis auf migrationsbedingt unzutreffende Datumsfelder/Datenfelder deutet auf ein Problem hin, für das eine technische Lösung gefunden werden muss. Unseres Erachtens muss ein System auch die Daten korrekt darstellen können, die in dem vorherigen Personalverwaltungssystemen entstanden sind.
- Aus § 4, Nr. 5, Abs. 3 der Dienstvereinbarung zu IPEMA ergibt sich, dass jede/jeder Beschäftigte einen Anspruch auf die Darstellung der durchgeführten erforderlichen Korrekturen hat.
- Die Vergabe zusätzlicher abweichender Personalnummern ohne vorherige Mitteilung an die Beschäftigten halten wir für in hohem Maße problematisch, da die Beschäftigten abhängig vom Ansprechpartner (ADD, OFD, MBWWK) mit unterschiedlichen Personalnummern umgehen müssen.
- Die Dienststelle muss sicherstellen, dass im Einzelfall gewährleistet ist, dass jeweils ein Abgleich mit der Personalakte oder sonstigen heranzuziehenden Unterlagen erfolgt, um eine Benachteiligung der Beschäftigten durch die Verwendung fehlerhafter Daten auszuschließen.

7. Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit

Allgemeines

Regelungen zur Elternzeit finden sich im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie für Beamtinnen und Beamte in §§ 19a – 19f Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte in Rheinland-Pfalz.

Regelungen zum Mutterschutz findet man im Mutterschutzgesetz (MuSchG) (gilt für Beschäftigte) und der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) (gilt für Beamte).

Auswirkungen der Elternzeit

- Die Probezeit verlängert sich um die Zeit der Elternzeit.
- Nur die Mutterschutzzeit zählt als Dienstzeit.
- Durch die Neuregelung Besoldung / Versorgung im Landesbesoldungsgesetz vom 01.07.2013 ergibt sich die Umstellung von der Einstufung in Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, sofern kein Ausnahmezustand vorliegt. Kinderbetreuungszeiten von maximal 3 Jahren für ein Kind fallen unter diesen Ausnahmegrund.
- Elternzeit ist nicht ruhegehaltstfähig. In Anpassung an das Rentensystem wird Elternzeit nur (für alle nach dem 31.12.1991 geborenen Kinder) in Form eines Kindererziehungszuschlages berücksichtigt. Dieser richtet sich nach dem aktuellen Rentenwert.

Fort- und Weiterbildung

Lehrkräfte können auch während der Elternzeit an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Da die Fortbildung als Diensttätigkeit zu werten ist, wird diese Zeit auch als ruhegehaltstfähige Zeit angerechnet. Eine Vergütung erfolgt jedoch nicht.

Fristen / Hinausschieben der Elternzeit

- Elternzeit kann bei Beamten nicht bis zu einem Jahr auf einen Zeitraum nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Beamte können sich aus familiären Gründen nach § 76 LBG beurlauben lassen. Für Beamte endet der Anspruch auf Elternzeit mit dem Geburtstag des jüngsten Kindes, eine Aneinanderreihung oder ein Aufsparen ist nicht möglich.
Bei erneuter Schwangerschaft während der Elternzeit ist immer nur das jüngste Kind maßgebend.
- Tarifbeschäftigte hingegen können die Elternzeit für jedes weitere Kind an die abgelaufene vorherige Elternzeit anschließen, ebenso bei der Geburt von Zwillingen. Auch haben sie die Möglichkeit einen Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen.

Stundenaufstockung / Stundenreduzierung während einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit

- Eine Stundenaufstockung bzw. Stundenreduzierung während einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit erfolgt immer in Absprache mit der Schulleitung und der ADD, bei der schulfachliche und schulorganisatorische Gründe eine Rolle spielen und somit jeweils Einzelfallentscheidungen darstellen.
Die Dienststelle kann dieses Arbeitsangebot annehmen oder aber auch, weil kein Bedarf besteht, ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

- Verbeamtete und beschäftigte Lehrkräfte können in Elternzeit maximal bis zu 3/4 ihres Regelstundenmaßes arbeiten.
- Zu kurzfristig vor den Sommerferien gestellte Anträge könnten aus BPR-Sicht wie folgt beschieden werden:
 - Abgelehnt würden wahrscheinlich eine Teilzeitbeschäftigung von 5 Stunden über vier Wochen vor den Sommerferien und eine Aufstockung von 10 Stunden eine Woche vor Ferienbeginn für sieben Wochen
 - Ein Einsatz / Beginn drei Wochen vor den Sommerferien mit durchgängiger Stundenzahl für das kommende Schuljahr würde wahrscheinlich genehmigt werden.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass diese beiden Fälle als Beispiele anzusehen sind, - es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen, wobei die Sachbearbeiter einen gewissen Ermessensspielraum haben.

- Eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung der Elternzeit ist beispielsweise gegeben, wenn Kolleginnen/Kollegen nach Ende der Mutterschutzfrist die Sommerferien ausparen und den Anfang der Elternzeit auf den Unterrichtsbeginn des folgenden Schuljahres legen (siehe hierzu auch Urteil VG Hannover vom 27.11.2007, 2. Kammer, Aktenzeichen 2A 5216/06 sowie entsprechende Anweisungen des Ministeriums an die ADD).

Termine

- Elternzeit soll (nach (UrIVO) / muss (laut Hinweisblatt) – *hier erfolgt noch eine Abstimmung innerhalb der ADD* -, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber / Dienstherrn (auf dem Dienstweg über den Schulleiter) beantragt werden. Gleichzeitig muss erklärt werden, für welche Zeiträume Elternzeit genommen wird. Nach Aussage der ADD wird hier jedoch großzügig verfahren.
- Spätestens drei Monate vor Rückkehr aus der Elternzeit muss der ADD mitgeteilt werden, ob man die Elternzeit ggf. verlängern möchte oder den Dienst mit voller Stundenzahl wieder aufnehmen will, eine Ermäßigung der Arbeitszeit wünscht oder gemäß § 76 LBG beurlaubt werden möchte.

Informationen

Hinweisblätter zum Elterngeld / Elternzeit / Besoldung / Bemessung des Grundgehalts nach Erfahrungsstufen sind auf der Homepage der ADD einzusehen.

8. Dürfen Reisekosten im Rahmen von Schulfahrten auf Schüler umgelegt werden?

Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte und Unterrichtsgänge sind für die beteiligten Lehrkräfte Dienstreisen bzw. Dienstgänge im Sinne des Landesreisekostengesetzes, sofern eine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz vorliegt. Jede Schulfahrt ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Lehrkräfte vor Vertragsabschluss als Dienstreise oder als Dienstgang zu genehmigen. Die Genehmigung setzt voraus, dass ausreichende Mittel zur Gewährung der Reisekostenvergütungen zur Verfügung stehen oder die Finanzierung der Dienstreise oder des Dienstgangs auf andere Weise gesichert ist. Lehrkräfte und sonstige mit der Aufsicht beauftragte Personen erhalten Reisekostenvergütungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Reisekostengesetz und die Verwaltungsvorschrift „Reisekostenvergütung für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ bestimmen ausschließlich die Art und dem Umfang der Reisekostenerstattungen. In diesem Rahmen steht jeder Schule in jeder Schulart ein Budget für solche Reisekostenerstattungen zur Verfügung. Seit Jahren ist festzustellen, dass nicht jede Schule ihr zur Verfügung stehendes Budget ausnutzt. Die Schulen sind deshalb aufgefordert, nicht ausgenutzte Reisekostenmittel zu einem bestimmten Stichtag an die Reisekostenstelle zu melden, so dass diese finanziellen Mittel anderen Schulen und damit Kolleginnen und Kollegen zugute kommen können. (Zur Genehmigung von Schulfahrten siehe auch „Richtlinie für Schulfahrten, Nr. 8“, Verwaltungsvorschrift des MBFJ vom 04.11.2005).

Zur Finanzierung der Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte sind Freiplätze bezüglich der Fahrt, Verpflegung und Unterkunft ausschließlich von den Aufsichtspersonen in Anspruch zu nehmen (siehe hierzu die jährlichen Schreiben der ADD an die Schulen zum Vollzug der Richtlinien für Schulfahrten vom 04.11.2005).

Die Umlagemöglichkeit von Reisekosten auf Schüler/-innen ist in den einschlägigen rechtlichen Grundlagen nicht explizit erwähnt. Die Ausführungen des Landesreisekostengesetzes, der Richtlinie für Schulfahrten sowie der Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenvergütung lassen unseres Erachtens die Möglichkeit der Umlage der Reisekosten auf Schüler/-innen **nicht** zu. In den Leitlinien für Schul-/Klassenfahrten des Landeselternbeirates Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2004 wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Umlage von Reisekosten begleitender Lehrkräfte auf Schüler/-innen in den Grundsätzen* der einzelnen Schule festgelegt werden soll. In diesen Grundsätzen ist darauf hinzuweisen, dass die **Eltern nicht verpflichtet werden können, die Kosten für Lehrkräfte zu übernehmen**. Hier wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass begleitende Lehrkräfte die angebotenen Freiplätze der Reiseanbieter in Anspruch nehmen oder Finanzierungsmöglichkeiten über den schulischen Förderverein nutzen sollen.

*In den Richtlinien für Schulfahrten wird unter Nr. 3 „Planung und Durchführung von Schulfahrten“ erläutert, dass Schulen Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten aufstellen. Der Schulelternbeirat muss den aufgestellten Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten nach § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 SchulG zustimmen. Die Schülervertretung ist nach § 33 Abs. 1 SchulG ebenfalls zu beteiligen. Alle Schulfahrten haben sich an diesen Grundsätzen zu orientieren.

9. Interessantes in Kürze

➤ Homepage des Bezirkspersonalrats Berufsbildende Schulen

Seit 29. Mai 2014 ist die Homepage des Bezirkspersonalrats Berufsbildende Schulen online. Mit unserer Homepage möchten wir Ihnen nicht nur die Möglichkeit bieten, sich über die Ergebnisse unserer Arbeit zu informieren, sondern Ihnen auch nützliche Hinweise und Informationen zu aktuellen Änderungen und verbindlichen Vorgaben für Ihre schulische Tätigkeit geben.

Sie finden unsere Homepage unter nachfolgender Adresse: www.bpr-bbs.de .

Sie können über die Homepage des BPR BBS auch die Seite der Bezirksvertrauensperson für die schwerbehinderten Lehrkräfte im Bereich der berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz erreichen.

➤ Eigenbewirtschaftungsmittel für Schulfahrten im Haushaltsjahr 2014

Den öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz stehen im Haushaltsjahr 2014 **Eigenbewirtschaftungsmittel** für Studienfahrten, Schulwanderungen, Unterrichtsgänge, Klassen- und Kursfahrten in Höhe von 474.800,00 € zur Verfügung. Davon entfallen auf die **berufsbildenden Schulen 49.750,00 €** (4.056,50 € weniger als im Vorjahr bei geringfügig gestiegenem Gesamtvolumen für alle Schularten).

Bei den berufsbildenden Schulen richtet sich die Verteilung der Mittel nach der Anzahl der jeweiligen Voll- und Teilzeitklassen. Geplant ist eine Zuweisung von **22,00 € je Vollzeitklasse**. Die Teilzeitklassen erhalten jeweils wie in den Vorjahren ein Viertel der für die Vollzeitklassen geplanten Zuweisung (= **5,50 € je Teilzeitklasse**).

Da die Eigenbewirtschaftungsmittel auch im letzten Haushaltsjahr nicht vollständig von den Schulen verausgabt wurden, werden die Schulen **gebeten, so schnell wie möglich** zu melden, in welchem Umfang Mittel benötigt bzw. welche Mittel freigegeben werden, damit diese anderen Schulen für Schulfahrten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Im **BBS-Bereich** verblieben im Haushaltsjahr 2013 insgesamt **9.545,13 €** als **Restmittel**, die von den Schulen nicht in Anspruch genommen und die auch nicht durch die Schulen per Rückmeldung freigegeben wurden.

Bitte weisen Sie als Örtliche Personalräte Ihre Kolleginnen und Kollegen darauf hin, dass Reisekosten für Schulfahrten beantragt werden und achten Sie bitte mit darauf, dass die Rückmeldung nicht benötigter Mittel durch die Schule frühestmöglich erfolgt. Wichtig für die Beantragung: Ausschlussfrist 6 Monate. Laut Rechtsauffassung des Ministeriums für Finanzen (Schreiben vom 30.12.2002, Az.: P1700 A-414) ist die Frist auch dann gewahrt, wenn die sachliche Richtigkeit innerhalb dieses Zeitraumes auf der jeweiligen Reisekostenabrechnung per Datum und Unterschrift der Schulleitung bestätigt wird. Beachten Sie bitte, dass bei Übernachtungen in einem Hotel eine detaillierte Rechnung (**getrennt nach Übernachtung und Verpflegung**) beigefügt wird.

Sollte die Rückmeldung nicht benötigter Mittel nicht bis spätestens zum 01.11.2014 erfolgt sein, besteht die Möglichkeit, dass betreffende Schulen im Jahr 2015 bei der Zuteilung von Reisekostenmitteln nicht berücksichtigt werden. **Freiplätze bezüglich Fahrt, Verpflegung und Unterkunft dürfen ausschließlich von den Aufsichtspersonen in Anspruch genommen werden.**

➤ **Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)**

Am 25.03.2014 haben das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) und die Hauptpersonalvertretungen für die staatlichen Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz eine Dienstvereinbarung zur Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an Schulen und Studienseminaren mit sofortiger Wirkung geschlossen.

Was ist BEM:

BEM ist ein Angebot des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers an die Bediensteten mit dem Ziel, in einem geregelten Rahmen Wege zu finden, um eine Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden und die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern und möglichst dauerhaft zu sichern.

Verfahrensablauf

BEM wird angewendet, wenn Lehrkräfte mehr als sechs Wochen am Stück oder innerhalb der letzten zwölf Monate in der Summe mehr als sechs Wochen erkrankt waren. Hierzu überprüft die Schulleitung fortlaufend die Krankmeldungen von Kolleginnen und Kollegen.

Zur Verfahrenseinleitung ist die Schulleitung verpflichtet, der betroffenen Lehrkraft schriftlich ein BEM anzubieten. Innerhalb einer verbindlichen Frist von vier Wochen, kann die betroffene Lehrkraft entscheiden, ob sie BEM in Anspruch nimmt oder nicht. Dies wird von der Schulleitung dokumentiert. Nimmt die betroffene Person ein BEM in Anspruch, kann sie entscheiden ob BEM unter der Federführung der Schulleitung oder des Instituts für Lehrgesundheit (IfL) durchgeführt wird. Das IfL arbeitet unabhängig von Amtsärzten oder der ZMU.

Alle an BEM beteiligten Teilnehmer/-innen, wie auf Wunsch hinzugezogene Experten, Mitglieder des örtlichen Personalrats, Schwerbehindertenvertreter und Gleichstellungsbeauftragte, sind dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Beendigung des BEM wird ein Abschlussprotokoll gefertigt. Eine Kopie erhält neben der betroffenen Person, die ADD und soweit die betroffene Person zugestimmt hat, der örtliche Personalrat zur Kenntnis. Grundsätzlich dürfen Informationen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Lehrkraft an Dritte weitergegeben werden, da alle am Verfahren beteiligten Personen der Schweigepflicht unterliegen. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, Auskünfte über etwaige Diagnosen zu geben.

Alle im Zusammenhang mit BEM entstehenden Dokumente sind zunächst grundsätzlich getrennt von der Personalakte aufzubewahren. Die BEM-Akte wird von der federführenden Stelle geführt. Drei Jahre nach Abschluss des BEM werden dem Ref. 31 die Kopie des Angebots zur Teilnahme am BEM, die Rückantwort bzw. die Dokumentation, dass keine Rückantwort erfolgte sowie die Dokumentation der Beendigung des Verfahrens zugeleitet und dort in die Personalakte übernommen. Über Art und Erfolg von BEM werden keine Angaben gemacht. Alle übrigen Unterlagen der BEM-Akte sollen der Lehrkraft auf deren Wunsch ausgehändigt, andernfalls vernichtet werden. Weitere Details finden Sie in den **Handreichungen** zum BEM.

Beitrag von Michael Haupt:

Aus der Arbeit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Integrationsgespräch zum neuen Schuljahr

Gemäß der derzeit geltenden Integrationsvereinbarung besteht die ausdrückliche Verpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter **rechtzeitig** vor Erstellung der Einsatzpläne ein Gespräch mit jeder/m schwerbehinderten Kollegin/en zu führen. (III. Maßnahmen zur schulischen Integration 3. Unterrichtsverteilung, ...)

Am 29. April 2014 hat der Schulabteilungsleiter der ADD in Trier, Herr Süßmann, ein Schreiben an alle Schulen verschickt, in dem er noch einmal an diese Verpflichtung erinnert, mit einem Vorschlag für den anzufertigenden Vermerk.

Zu beachten ist, dass das Gespräch mit jeder **einzelnen** schwerbehinderten Lehrkraft geführt werden muss und nicht mit mehreren. Die Rücksichtnahme auf die persönliche Situation ist hier ein **Muss**, in diesem Punkt ist die Integrationsvereinbarung sehr eindeutig. Ein Unterlaufen durch die oftmals zitierte Planungshoheit beim Lehrereinsatz oder durch das falsch verstandene Anwenden des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist nicht erlaubt. Über dieses Gespräch fertigt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen schriftlichen Vermerk an, von dem die schwerbehinderte Lehrkraft eine Abschrift erhält.

Ich bitte alle schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen darauf zu achten, dass dieses Gespräch geführt wird und ihre berechtigten Interessen entsprechend berücksichtigt werden. Bei Schwierigkeiten vor Ort unterstützen sie die zuständigen örtlichen Vertrauenspersonen.



Internet-Auftritt der Schwerbehindertenvertretung BBS

Seit dem 29. Mai 2014 ist der Bezirkspersonalrat der berufsbildenden Schulen mit einer eigenen Homepage **www.bpr-bbs.de** am Netz. Auf dieser Homepage ist ebenfalls die Schwerbehindertenvertretung unserer Schulart repräsentiert. Unter dem Menüpunkt „SBV - Schwerbehindertenvertretung“ sind zukünftig alle wichtigen Informationen zu finden.

BEZIRKSPERSONALRAT

der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer
an berufsbildenden Schulen bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Trier

54290 Trier

Willy-Brandt-Platz 3

☎ 0651 - 9494-439

Fax 0651 - 9494-422

E-Mail: BPR.BBS@add.rlp.de

Web: www.bpr-bbs.de

Bürozeiten des Bezirkspersonalrats

Unser Büro (Raum 321) ist in der Regel zu nachfolgenden Zeiten besetzt. Während der BPR-Sitzungen sind wir telefonisch nicht erreichbar. In dringenden Fällen können Sie jedoch eine Nachricht im Sekretariat bei Frau Mayer oder Frau Streng hinterlassen (☎ 0651 - 9494-420).

Bürozeiten des Bezirkspersonalrats		
Montag	09.00 – 15.30 Uhr	☎ 0651 - 9494-439 Fax: 0651 - 9494-422 Mail: BPR.BBS@add.rlp.de Web: www.bpr-bbs.de
Dienstag	09.00 – 15.30 Uhr	
Mittwoch	08.00 – 09.30 Uhr (ab 10.00 Uhr BPR-Sitzung)	
Donnerstag	09.00 – 15.30 Uhr	
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr	

Anschriften der Personalratsmitglieder

	privat:	dienstlich:
<u>Vorstand:</u>		
Vorsitzender:	StD Willi Detemple Friedlandstraße 11 56637 Plaidt Tel.: 02632-710317 Fax: 02632-71578 E-Mail: WDetemple@t-online.de	ADD Trier Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.: 0651-9494-439 Fax: 0651-9494-422 E-Mail: Willi.Detemple@add.rlp.de
1. Stellvertreter:	OStR Kurt Flöck Puderbacher Str. 55 56317 Urbach Tel.: 02684-850337 Fax: 02684-850277 E-Mail: KFloeck@gmx.de	BBS Wissen Hachenburger Str. 47 57537 Wissen Tel.: 02742-93370 Fax: 02742-933737
2. Stellvertreterin und Geschäftsführerin:	Fl'mbA Andrea Wagner Kleinicher Str. 2 54472 Longkamp Tel.; 06531-8852 Fax: 06531-970066 E-Mail: Andrea-Julia.Wagner@t-online.de	BBS Bernkastel In der Bornwiese 54470 Bernkastel-Kues Tel.: 06531-4046 Fax: 06531-7326

	privat:	dienstlich:
<u>Mitglieder:</u>	OStR Wolfgang Butterbach Im Vogelsberg 19 54292 Trier Tel.: 0651-54070 E-Mail: wolfgang.butterbach@gew-rlp.de	BBS EHS Trier Deutschherrenstr. 31 54290 Trier Tel.: 0651-7183719 Fax: 0651-7183718
	OStR Andreas Hoffmann Ellingshohl 2 56076 Koblenz Tel.: 0261-65324 E-Mail: apjhoffmann@aol.com	BBS GHS Koblenz Beatusstraße 143 - 147 56073 Koblenz Tel.: 0261-9418131 Fax: 0261-9418161
	OStR Markus Penner Römerstr. 10 55411 Bingen Tel.: 06721-400834 E-Mail: markuspenner@aol.com	BBS I Mainz Am Judensand 12 55122 Mainz Tel.: 06131-906030 Fax: 06131-9060399
	OStR Andreas Seehaus Gartenstr. 22 76848 Lug Tel.: 06392-993900 E-Mail: seehausens@t-online.de	BBS Landau August-Croissant-Str. 27 76829 Landau Tel.: 06341-96710 Fax: 06341-63902
	OStR Rainer Senck Lenbachstr. 15 67061 Ludwigshafen Tel.: 0621-566268 E-Mail: rainer.senck@gmx.de	BBS Technik I Franz-Zang-Str. 3 - 7 67059 Ludwigshafen Tel.: 0621-5044101 Fax: 0621-5043789
	Fl'mbA Sabine Weiland Ernst-Ludwig-Kirchner-Str. 18 67227 Frankenthal Tel.: 06233-792590 E-Mail: sabine.weiland@gew-rlp.de	BBS W II Ludwigshafen Bismarckstr. 39 67059 Ludwigshafen Tel.: 0621-504400918 Fax: 0621-504400998
<u>Vertrauensperson der Schwerbehinderten:</u>	OStR Michael Haupt Im Schildchen 29 56070 Koblenz Tel.: 0261-9224991 E-Mail: Haupt_BVP_BBS@t-online.de	BBS Lahnstein Schulstraße 2-4 56112 Lahnstein Tel.: 02621-94230 Fax: 02621-942344